Antragsformular 7.4: Biostoff-Verordnung

Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

1. Bei folgenden Tätigkeiten können biologische Arbeitsstoffe freigesetzt werden und dabei können Beschäftigte mit den biologischen Arbeitsstoffen direkt in Kontakt kommen

Gezielte Tätigkeit mit	Risiko-Gruppe	Schutzstufe

Nicht gezielte Tätigkeit mit	Risiko-Gruppe	Schutzstufe

2. Auf Blatt ☐ der Antragsunterlagen ist für alle relevanten Arbeitsverfahren/Arbeitsschritte dargelegt, welche Schutz- und Hygienemaßnahmen vorgesehen sind und wann persönliche Schutzausrüstung zu tragen ist (gemäß § 10 und § 11 BioStoffV)

3. Welche technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) wurden bei der Planung des beantragten Projektes zugrunde gelegt?

☐ TRBA 100 ☐ TRBA 120 ☐ TRBA 212 ☐ TRBA 214

☐ TRBA 230 ☐ TRBA 405 ☐ TRBA 460 ☐ TRBA 462

☐ TRBA 464 ☐ TRBA 466 ☐ TRBA 500 ☐ TRBA ___

Auf Blatt ☐ der Antragsunterlagen wird im Einzelnen beschrieben, wie die TRBA eingehalten werden.

4. Wird belastete Luft aus Absauganlagen in Arbeitsräume u. ä. zurückgeführt?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, Begründung, weshalb von § 10 Abs. 1 und Abs. 6 BioStoffV abgewichen werden soll, sowie Darlegung der Auswirkungen:

5. Ist das Konzept für eine Gefährdungsbeurteilung nach § 8 BioStoffV beigefügt?

☐ ja ☐ nein

(ausgehend von Formular 7.4 sollen die Schutzstufen der biologischen Arbeitsstoffe, mit denen Umgang besteht, definiert und die Schutzmaßnahmen sowie deren Effekte abgeklärt werden. Soweit spezielle Regelungen in der BioStoffV, in den Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe oder in den Regelungen der zuständigen Berufsgenossenschaft betroffen sind, sind diese zu nennen und es ist darzulegen, wie die Regelungen umgesetzt werden)